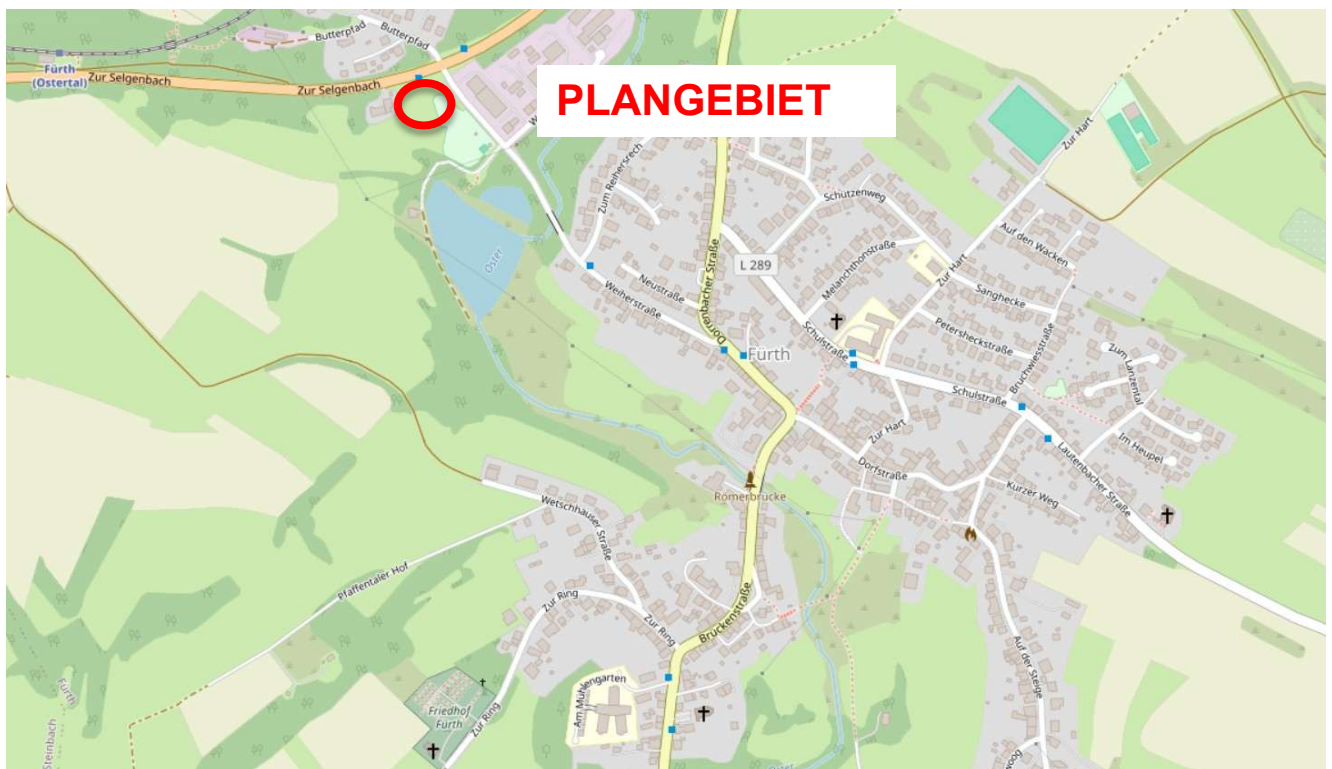


STADT OTTWEILER

GEMEINSAMER UMWELTBERICHT

Bebauungsplan „Einkaufsmarkt Fürth“
sowie parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den
Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Dezember 2025

Bearbeitet
für die Stadt Ottweiler
Völklingen, im Dezember 2025

agsta
UMWELT

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	3
1. 1	Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne	3
1. 2	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	3
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)	4
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	4
2.2	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	6
2.3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	6
2.3.1	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	6
2.3.2	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh 8	
2.4	Geplante Maßnahmen	10
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	13
3.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / RELEVANZPRÜFUNG.....	14
4.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	16
4.1	Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	16
4.2	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	16
4.3	Nichttechnische Zusammenfassung	17
4.4	Quellenverzeichnis	17
ANHANG		21

1. Einleitung

Der Rat der Stadt Ottweiler hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Einkaufsmarkt Fürth“ im regulären Verfahren gefasst.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB¹ ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Der vorliegende Umweltbericht gilt gemeinsam für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan „Einkaufsmarkt Fürth“.

1.1 Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne umfasst eine Fläche von rund 0,8 ha.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes im Ottweiler Stadtteil Fürth zu schaffen. Die Nahversorgungssituation in Fürth wird durch vorliegende Planung deutlich verbessert, was aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen ist.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet derzeit als landwirtschaftliche Fläche mit Landschaftsschutzgebiet (Bestand und Neuordnung) dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Zielsetzung der FNP-Teiländerung ist daher, die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Bereich des Bebauungsplanes.

Der vorliegende Umweltbericht gilt auch für die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

*Bedarf an Grund
und Boden*

Das Plangebiet ist rd. 0,8 ha groß. Laut aktuellem Bebauungsplanentwurf soll ein Sondergebiet mit einer GRZ von 0,9 festgesetzt werden. Die Sondergebietsfläche ist rund 5.585 qm groß. Somit können gem. den Festsetzungen (GRZ 0,9) maximal rd. 5.000 qm Fläche versiegelt werden.

1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, geändert durch Art. 6 G v. 27.3.2020, BGBl. I, S. 587

Tabelle relevante Gesetzesvorgaben bzw. Fachpläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope Zielvorgaben aus dem BNatSchG: - Arten-/ Biotopschutz - Klima - Boden - Grundwasser - Kulturgüter/ Kulturlandschaft - Erholung - Freiraumentwicklung/ -sicherung - Oberflächengewässer - Schutzgebiete - Land- und Forstwirtschaft	Teilbereiche des Plangebietes liegen innerhalb folgender Schutzgebiete: → Landschaftsschutzgebiet (LSG) L4.03.04 → geschütztes Biotop (BT-6509-0037-2022 bzw. GB-6509-5037-2022) → FFH- und Vogelschutz- und Naturschutzgebiet 6509-301 „Ostertal“ in rund 150 bis 250 m Entfernung in Richtung Osten Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist Bestandteil der Umweltprüfung → Relevanzprüfung ergab potenzielle Betroffenheiten planungsrelevanter Arten bzw. Artgruppen → keine erhebliche Verschlechterung des Klimas → Neuversiegelung und damit einhergehend Verlust von Bodenfunktion → geringere Infiltration durch Versiegelung → keine Zielformulierungen → keine Zielformulierungen → keine Zielformulierungen → kein Oberflächengewässer oder ÜSG betroffen → LSG betroffen → keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen betroffen
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten sparsamer Umgang mit Grund und Boden	- derzeit keine Altlasten bekannt - Es wird auf eine Fläche zurückgegriffen, die derzeit nicht bebaut ist → es wird ein entsprechender Ausgleich erforderlich werden.
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf stöempfindliche Nutzungen	- Sollten Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden, werden diese im Zuge der Planung aufgenommen
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bauungsplanes (gemeinsam für FNP und BPlan).
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	- kein WSG betroffen - kein Überschwemmungsgebiet betroffen
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG ist aufgeführt
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Keine Zielformulierungen	Keine Zielformulierungen

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist- Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten/Biotope

Das Plangebiet wurde am 27. November 2025 begangen und unterlag zum Zeitpunkt der Begehung keiner augenscheinlichen Nutzung. Die zentrale Wiesenfläche scheint

jedoch aufgrund der noch erkennbaren Artenzusammensetzung einer mindesten 2-schürigen Mahd zu unterliegen. Die Wiese zeigte selbst zum Zeitpunkt der Begehung im November 2025 noch eine klare Tendenz zu einer mageren Flachlandmähwiese, was auch den vorliegenden Daten des Geoportals SL entsprechen würde. Hier sind Teilflächen der Wiese als FFH-Lebensraumtyp 6510 bzw. als nach §30 BNatSchG geschütztes Biotop (GB-6509-5037-2022) mit Gesamtbewertung „B“ erfasst. Es ist auf Grundlage der örtlichen Begehung davon auszugehen, dass auch weitere Teile der Wiesenfläche als geschütztes Biotop ausgeprägt sind.

Nach Norden wird die Fläche zur B420 hin durch Gehölze und Gebüsche (u. A. Ahorn, Eiche, Hartriegel, Schwarzdorn, Weißdorn, Brombeere) begrenzt. Nach Nordosten zur Weiherstraße hin verläuft entlang der Straße eine Baumreihe, die vorwiegend aus Eichen mit einzelnen Gebüschen (Hartriegel, Weißdorn) besteht. Auch nach Süden und Südwesten hin schließen sich entlang des Selgenbachs Feldgehölze aus Birken, Erlen, Eschen, Weiden und einzelnen Eichen an. Diese sind in Teilbereichen dem gem. §30 BNatSchG geschützten Biotop GB-6509-0029-2015 „Selgenbach mit Sumpf nordwestlich von Fürth“ zugeordnet. Den Gehölzsäumen im Süden, Westen sowie im Nordwesten sind verbrachte Bereiche mit feuchten Hochstaudenfluren vorgelagert, die in ihrer Ausprägung variieren und in die zentrale Wiesenfläche übergehen. Ein vorläufiger Bestandsplan auf Grundlage einer örtlichen Begehung befindet sich im Anhang und ist Teil der Unterlagen zur Relevanzprüfung.

Schutzgebiete/ -objekte

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind in Form des Landschaftsschutzgebietes (LSG) L4.03.04 und des geschützten Biotops gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) GB-6509-5037-2022 bzw. des FFH-Lebensraumtyps 6510 gem. Anh. I der FFH-RL betroffen (BT-6509-0037-2022).

Natura 2000- bzw. FFH-Gebiete oder Naturschutzgebiete sind nicht direkt betroffen. Östlich verläuft in rund 150 m bis 250 m Entfernung vom Plangebiet ein FFH-, Vogel- und Naturschutzgebiet (FFH- und Vogelschutz- und Naturschutzgebiet 6509-301 „Ostertal“).

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine Aussagen zum Plangebiet.

Das Landschaftsprogramm (LAPRO) enthält keine Aussagen zum Plangebiet.

Schutzgut Boden

Nach der naturräumlichen Gliederung des Saarlandes liegt das Plangebiet innerhalb der naturräumlichen Einheit „Saar-Nahe-Bergland“ (NE 2.03.01).²

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes sind die Böden und Bodeneigenschaften des Plangebietes den Bodenarealen der Niederungen, Täler, Auen und Moore zugeordnet. Diese setzen sich aus den Bodentypen allochthone Vega und Gley-Vega aus holozänen Flusssedimenten (Auensande und -lehme) der jüngeren Auenstufe zusammen.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Süden verläuft der Selgenbach, weiter südlich befindet sich ein Weiher des lokalen Angelsportvereins.

Aus hydrogeologischer Sicht wird das Plangebiet Festgesteinen mit geringem Wasserleitvermögen zugeordnet (Unterer Muschelkalk und Oberer Buntsandstein, jeweils ohne Hauptgrundwasserleiter im Liegenden; permische Magmatite in Form von Rhyolith (R) und Kuselit (K), Kuseler Schichten (ru1), Heusweiler Schichten (cst H); Holzer Konglomerat (hK)).

Schutzgut Klima/Luft

² www.geoportal.saarland.de

Das Plangebiet stellt sich als offenes Grünland mit randlicher Arrondierung durch Gehölze dar. Solche Flächen sind grundsätzlich klimatisch aktiv und tragen zur Abkühlung aufgeheizter Luftmassen bei. Der südlich verlaufende Selgenbach ebenso wie die in der Nähe befindliche Oster stellen zudem Abflussbahnen für Kaltluft dar und tragen damit zum Luftaustausch und zur lokalen Klimaregulation bei.

Schutzgut
Mensch

Für Erholungszwecke stehen die Flächen des Plangebietes bereits derzeit nicht zur Verfügung. Die Fläche wird augenscheinlich extensiv als Grünland genutzt.

Schutzgüter Orts-
und Landschaftsbild

Derzeit wird der Planbereich durch die vorhandenen Freiflächen, die angrenzenden Gehölze, den südöstlich gelegenen Spielplatz und den südlich verlaufenden Selgenbach bestimmt.

Schutzgut Kultur-
und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würde. Die geplanten Nutzungen wären nicht zulässig.

Planungsrecht existiert bislang für die Fläche nicht, im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Grünfläche dargestellt.

Der Umweltzustand würde sich lediglich insofern ändern, als dass die Fläche möglicherweise der natürlichen Sukzession unterliegen würde. Alternativ würde die Fläche ggf. weiter gepflegt werden und weitestgehend in ihrem jetzigen Zustand verbleiben.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand erheblich verändern. Umfangreiche Versiegelungen und die Errichtung baulicher Anlagen werden sich auf Umweltpotenziale und Schutzgüter auswirken und diese ggfs. erheblich beeinträchtigen. Grundsätzlich geht durch die Umsetzung der Planung eine vergleichsweise naturnahe Freifläche verloren, die für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten nicht mehr zur Verfügung stünde. Entsprechend werden zur Kompensation des Eingriffs und der möglichen Betroffenheiten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung notwendig.

2.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Durch die Planung werden naturnahe Flächen entfallen. Die zentrale Wiesenfläche sowie die angrenzenden Hochstaudenfluren werden weitgehend überplant. Zudem werden Gehölze und Einzelbäume entfallen.

Die von der Planung betroffenen Flächen bieten grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten aus den Artgruppen der Brutvögel,

Reptilien, Amphibien, Fledermäuse und Tagfalter. Zur Bewertung möglicher Betroffenheiten werden in der Relevanzprüfung (siehe Anlage) umfangreiche Untersuchungen zu den genannten Artgruppen empfohlen.

Während der Bauphase wird es zu **Boden**bewegungen von naturnahen Böden kommen. Die Beeinträchtigungen naturnaher Böden durch Erdbewegungen sind auch bei Beachtung einschlägiger DIN-Normen in aller Regel nicht reversibel und gehen mit einer langfristigen Einschränkung der Bodenfunktionen einher. Durch Bodenversiegelungen kommt die biologische Aktivität des Bodens vollständig zum Erliegen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Überschwemmungsbereiche sind nicht betroffen. Mögliche Stoffeinträge in den angrenzenden Selgenbach sind aller Wahrscheinlichkeit nach geringfügig und temporär.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann es während der Umbauphase zu einer Mehrbelastung der **Luft** durch Abgase und Staubbildung kommen.

Die Fläche hat als begrünte Freifläche grundsätzlich eine klimatische Bedeutung für das lokale **Klima**. Die klimatischen Verhältnisse werden sich durch den reduzierten Abkühlungseffekt (Wegfall von Grünfläche, stattdessen zusätzliche Versiegelung) leicht in Richtung eines Siedlungsklimatops verschieben, was mit einer stärkeren Erwärmung während des Tages und einer geringeren nächtlichen Abkühlung im Vergleich zu offenen Flächen einhergehen wird.

Das **Orts- und Landschaftsbild** wird sich grundsätzlich verändern, wobei sich die geplante Bebauung optisch an das östlich bestehende Gewerbegebiet anschließen wird.

Das Plangebiet verfügt insgesamt gesehen über eine gute ökologische Wertigkeit für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten. Die biologische Vielfalt ist nach bisheriger Einschätzung folglich ähnlich zu bewerten. Vertiefende Untersuchungen werden daher empfohlen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*
Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Östlich des Plangebietes verläuft das FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiet 6509-301 „Ostertal“ (in ca. 150-250 m Entfernung).

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärmemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bau- und Betriebsphase die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden. Hinsichtlich des **Schutzguts Mensch** sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Sollten Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, werden diese im Zuge der weiteren Planung bzw. auf nachgeordneten Planungsstufen nachgewiesen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter in negativem Sinne betroffen. Durch Investitionen in die Neubebauung (Lebensmittelmarkt) werden neue **Sachgüter** geschaffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*
Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt, wie bislang auch, ebenfalls über entsprechende Unternehmen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*
Aus Gründen des Klimaschutzes werden PV-Anlagen auf den Dachflächen festgesetzt. Weiterhin sind Ladesäulen für Elektroautos im Bebauungsplan allgemein zulässig.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*
Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt. Lediglich der Flächennutzungsplan muss geändert werden. Dies geschieht im vorliegenden Fall im Parallelverfahren.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*
Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*
Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind auf Grundlage der bisher vorliegenden Informationen nur schwer abzuschätzen. Grundsätzlich sind Wechselwirkungen zu erwarten, wenn mehrere Schutzgüter nicht nur temporär betroffen sind.

2.3.2 **Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh**

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*
Die Flächen des Plangebietes sind bisher unbebaut, sodass keine baulichen Anlagen entfallen müssen. Durch die Umsetzung der Planung (Bau eines Lebensmittelmarktes) wird es während der Bauphase zu einer Belastung durch Lärm- und Staubemissionen kommen, die sich z.B. nachteilig auf die Schutzgüter Klima, Luft, Fauna, Wasser und Mensch auswirken können. Diese Belastungen sind jedoch nur temporär und auf die Bauphase beschränkt.
Während der Betriebsphase wird sich durch das entstehende Verkehrsaufkommen die Lärmbelastung während der Betriebszeiten leicht erhöhen. Gleichzeitig erhöht sich das Kollisionsrisiko z.B. für potenziell vorkommende Amphibien oder Brutvögel leicht.
- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Natürliche Ressourcen werden in Form einer naturnahen Fläche ohne nennenswerte Vorbelastung in Anspruch genommen, was mit einer signifikanten Auswirkung auf mehrere Schutzgüter verbunden ist. Zudem werden Teilbereiche eines gem. §30 BNatSchG geschützten Biotops entfallen.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden ggfs. in den Bebauungsplan aufgenommen. Erschütterungen können kurzzeitig während der Bauphase auftreten, diese sind jedoch temporär begrenzt. Aus Gründen des Natur- und Artenschutzes werden insektenfreundliche Leuchtmittel zur nächtlichen Beleuchtung eingesetzt.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet und auch in der Umgebung nicht vorhanden. Auch durch die Planung selbst wird kein Störfallbetrieb ermöglicht. Kulturelles Erbe ist von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind lokal durchaus gegeben. Die Fläche wird sich in ihrem Zustand und ihrer klimatischen Funktion verändern. Klimatisch aktive Flächen werden entfallen und der Bereich des Siedlungsklimatops wird durch zusätzliche Bebauung vergrößert.

Durch den Einsatz moderner Techniken wird die Emission von Treibhausgasen auf ein Minimum reduziert.

Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht abzusehen.

- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.4 Geplante Maßnahmen

*Schutzgüter Naturhaushalt/
Arten und Biotope*

Von der Planung ist nach derzeitigem Kenntnisstand ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) GB-6509-5037-2022 und ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) L4.03.04 betroffen.

Auf Grundlage der durchgeführten örtlichen Erhebung und der Relevanzprüfung kann eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Daher werden umfangreich örtliche Erhebungen zu mehreren planungsrelevanten Artgruppen empfohlen; die Details sind der Relevanzprüfung zu entnehmen.

Aus den Ergebnissen der örtlichen Erhebungen können sich im weiteren Verfahren umfangreiche Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben.

Folgende grünordnerischen und landschaftsökologischen Festsetzungen und Artenschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren:

Festsetzung zur Bepflanzung / Gestaltung der nicht baulich genutzten Flächen (nicht überbaubare Flächen) und Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Es wird empfohlen für die Anlage von Rasenflächen eine blütenreiche Saatgutmischung (z.B. RSM 2.4) zu verwenden, was hinsichtlich des Insektenschutzes positive Effekte nach sich zieht.

Der Weiteren sind die Stellplätze mit 1 Hochstamm pro 5 Stellplätzen einzugrünen.

Im westlichen Geltungsbereich wird eine private Grünfläche festgesetzt.

Gehölzliste (nicht abschließend):

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische³, standortgerechte Baumarten der nachfolgenden (nicht abschließenden) Liste zu verwenden:

*Bäume (empfohlener StU: 16-18 cm) und Heister (2 x v, H. 150-200):
Acer platanoides (Spitzahorn), für Stellplätze: Sorten „Columnare“ bzw. „Olmstedt“
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche), für Stellplätze: Sorte „Fatigiata“ (Pyramiden-Hainbuche)
Prunus avium (Vogelkirsche),
Quercus petraea (Traubeneiche),
Sorbus aucuparia (Eberesche),
Tilia cordata (Winterlinde),
Tilia platyphyllos (Sommerlinde).*

Für Pflanzungen im direkten Umfeld versiegelter Flächen, wie z.B. Beetbepflanzungen, Stellplatzbegrünung etc., sind auch Zuchtformen von Baumarten gem. GALK-Liste zulässig, die auf solche Verhältnisse angepasst sind.

³ Gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind in der „freien Natur“ und damit auch auf angrenzenden Flächen nur Gehölze und Saatgutmischungen mit Herkunftsnachweis aus dem südwestdeutschen Raum zulässig. Dies gilt nicht für private Pflanzungen innerhalb des Gewerbegebietes (nicht überbaubare Flächen). Die Verwendung wird jedoch empfohlen.

Bei der Herstellung der Baumgruben sind die Vorgaben der FLL-Richtlinien (versickerungsfähige Oberfläche / Beetgröße von 6 qm, durchwurzelbarer Raum von 12 cbm) sowie die einschlägigen DIN-Normen DIN 18915 bis 18920 zu beachten.

Durchgeführte Pflanzungen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Hinsichtlich des Insektenschutzes sollen insektenfreundliche Leuchtmittel eingesetzt werden.

Vermeidung

Um Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes zu vermeiden, sind die Rodungs- und Rückschnittzeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach sind Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September aus zwingenden Gründen notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen natürlicher Böden bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Altlasten oder Verdachtsflächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Grünordnerische Festsetzungen tragen dazu bei, dass Grünstrukturen geschaffen bzw. erhalten und ergänzt werden (u.a. Stellplatzbegrünung) und somit für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen. Es wird zu keiner nennenswerten Neuversiegelung kommen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Jedoch grenzt der Selgenbach südlich an. Die diesbezüglichen Belange werden nicht beeinträchtigt. Der Abstand zum Gewässer gem. § 56 SWG wird eingehalten. Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser in den Selgenbach zu leiten.

Die festgesetzten Pflanzflächen zum Erhalt und zur Neupflanzung stehen für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung.

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Schutzgut Klima/ Luft

Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist nur in sehr lokal und in geringem Umfang zu erwarten. Im Bereich der geplanten Stellplätze sind außerdem Hochstämme anzupflanzen, was zu einer Verbesserung des Kleinklimas beiträgt. Im westlichen Geltungsbereich wird eine großzügige Grünfläche festgesetzt.

Lärm- und Abgasbelastungen, die von der festgesetzten bzw. dargestellten Nutzungsart ausgehen, sind in erster Linie in Form des Verkehrs der Kunden zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Sollten schallschutzrelevante Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im Zuge des Verfahrens bzw. auf nachgeordneten Planungsstufen nachzuweisen.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung in die Umgebung einfügt und sich insbesondere hinsichtlich der

Höhenentwicklung an der umgebenden Bebauung des östlich angrenzenden Gewerbegebietes orientiert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden.

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden.

verbal-argumentative

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzgutbezogen zusammengefasst.

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	- geringe Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen, - Belang Erholung nicht betroffen - Lärmschutz wird falls erforderlich auf nachgeordneten Planungsstufen nachgewiesen	- keine	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Biotische Schutzgüter (Biotop, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	- Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. §30 Biotopen - potenziell artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einschlägig	- örtliche Erhebungen zu Konkretisierung der Betroffenheiten planungsrelevanter Arten - Ausnahmeantrag für Eingriff in geschützte Biotopstrukturen - Befreiungs- oder Ausnahmeantrag aufgrund von Abweichungen von den Zielen der LSG-Verordnung - grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung bzw. zum Erhalt nicht überbaubarer Flächen und neuen Stellplätze - Beachtung von Rodungszeiten (einschl. Kontrollen vor Fällung) - Kontrollen von Gebäuden vor Abriss - artenschutzrechtliche Hinweise	Potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf Schutzgebiete und biotische Potenziale
Boden	- Verlust von Bodenfunktion in Bereichen von Neuversiegelung - Beeinträchtigung naturnaher Böden und deren Schichtung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (Grünfläche) - sorgfältiger Umgang mit Grund und Boden	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Wasser	- kein ÜSG betroffen - kein WSG betroffen	- keine	keine negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während Baumaßnahmen - lediglich mikroklimatische und lokale Verschlechterung, da gewerbliche Nutzung angrenzend vorhanden	- grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung - Stellplatzbegrünung - Festsetzung einer großzügigen Grünfläche	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Landschaftsbild/ Ortsbild	- keine Beeinträchtigungen, da intensive Nutzung angrenzend bzw. randliche Lage am Siedlungskörper - Bauhöhenvorgaben	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Kulturgüter	- nicht betroffen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen
Sachgüter (u.a. Land-/ Forstwirtschaft, Rohstoffe, Bausubstanz)	- Land-/ Forstwirtschaft/ Rohstoffe nicht betroffen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen, positive Auswirkungen durch Investitionen und Schaffung neuer Sachgüter

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Nichtdurchführung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass der geplante Lebensmittelmarkt nicht zulässig wäre. Planungsrecht existiert bislang nicht für die Fläche.

Standort-Entscheidung / Standortalternativen

In der Stadtmitte von Ottweiler sind derzeit keine anderweitigen verfügbaren Flächen in vergleichbarer Größenordnung vorhanden, um die beabsichtigte Nutzung zu realisieren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Randlage von Fürth, ist aber fußläufig sowie mit dem ÖPNV gut zu erreichen, eine Haltestelle befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

Die Planung verbessert die Versorgungsfunktion in Fürth erheblich.

Der Flächennutzungsplan muss im Parallelverfahren geändert werden, da dieser für den Planbereich eine landwirtschaftliche Fläche sowie Landschaftsschutzgebiet Bestand und Neuordnung vorsieht.

Aus verkehrlicher Sicht ist der Standort bereits erschlossen.

2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Durch die getroffenen Festsetzungen bzw. Darstellungen (Sondergebiet) ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes möglich.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der des oben genannten Paragraphen kommt.

3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / RELEVANZPRÜFUNG

rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 wurde das deutsche Artenschutzrecht durch den Gesetzgeber an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen wurden in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen.

Dies macht eine Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen erforderlich.

Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Die genannten Zugriffsverbote sind um den Absatz 5 ergänzt. Mit diesem sollen bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Ziel hierbei ist es, akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder

ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für europäische Vogelarten und für Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Hingegen liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG bei der Betroffenheit anderer besonders oder streng geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die genannten relevanten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmenvoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind:

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verböten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.
- Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfschritt I: Relevanzprüfung) werden alle europarechtlich geschützten Arten (FFH-RL, Anhang IV, europäische Vogelarten, Arten einer Rechtsverordnung gem. §54 BNatSchG) behandelt, die in dem Untersuchungsgebiet oder innerhalb des unmittelbaren Umfeldes (TK 25 Quadrant) bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben. Die potenziell betroffenen Arten und Artengruppen werden hinsichtlich potenzieller Wirkfaktoren betrachtet.

Weitere Arten, die nach nationalem Recht besonders oder streng geschützt sind (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (§44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Diese Arten werden, wie alle weiteren, nicht in der saP betrachteten Arten im Zuge der Eingriffsregelung bei der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt.

Hinweis

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Untersuchungsgebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL. Aus gutachterlicher Sicht werden tiefergehende Untersuchungen zu den Artgruppen der Tagfalter, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse und Brutvögeln empfohlen. Zudem sollte zur Beurteilung der lokalen Flora eine Erfassung der Biotoptypen inkl. Artenlisten stattfinden. Die Details sind der entsprechenden Relevanzprüfung zu entnehmen.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort. Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen aus den Themenbereichen Lärm, Altlasten, Hochwasser und Verkehr wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen von örtlichen Erhebungen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten ergeben auf deren Grundlage (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wäre dann im Regelfall durch ein mehrjähriges Monitoring sicherzustellen.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Planungsziel Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines zu schaffen.

Im vorliegenden Fall muss für die beabsichtigte Planung auch der Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler für den Teilbereich des Bebauungsplanes geändert werden.

Maßnahmen Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen (Festsetzung von Grünstrukturen wie z.B. Stellplatzbegrünung, Festsetzung einer Grünfläche) und die Einhaltung der Rodungszeiten.

Außerdem werden für den nächsten Verfahrensschritt vermutlich artenschutzrechtliche Maßnahmen in Form von örtlichen Erhebungen erforderlich werden.

Schutzgüter Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine vergleichsweise gute ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine geschützten Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Ein ausgewiesenes LSG ist jedoch unmittelbar betroffen, östlich des Plangebietes verläuft ein FFH- bzw. Vogelschutz- bzw. Naturschutzgebiet, welches durch die Planung jedoch nicht direkt betroffen ist. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen im Vergleich zum heutigen Bestand zu erwarten sind.

Artenschutz Durch das geplante Vorhaben können nach derzeitigem Kenntnisstand Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden, da für mehrere Artgruppen das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Daher werden umfangreiche örtliche Erhebungen auf Grundlage einer Relevanzprüfung empfohlen.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Aufgrund eines Konfliktes mit einem gem. §30 BNatSchG geschützten Biotop wird hier im weiteren Verfahren eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

4.4 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Änderung durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, Nr. 9)
- **Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung vom 09. Juli 2021 (BGBl. IS. 2598, 2716)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2021 (BGBl. I S. 346)
- **Bauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369)
- **Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369_2, 369_13)
- **Saarländisches Klimaschutzgesetz (SKSG)** in der Fassung vom 12. Juli 2023 (Amtsbl. S. 620), geändert durch Gesetz vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 1074)
- **Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087)

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler
- Landschaftsprogramm Saarland

- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

Arten-/ Biotopschutz

- <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/amp_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/col_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/LEP_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_a-n_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_p-v_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/rep_kombination.pdf

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)

- [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/) (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- <https://www.delattinia.de/Extras/Koordinatenpicker> (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- Faunistisch-Floristischen Informationsportal des Saarlandes und der Saar-Mosel-Region (FFIpS) (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-amphibien> (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- <https://delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge> (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Farn-%20und%20Bl%C3%BCtenpflanzen> (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia_Abh_40_2014_077-136_Trockur.pdf (zuletzt überprüft 06.11.2025)

- TROCKUR, B. Bemerkenswertes und aktuelle Ergänzungen zur Libellenfauna des Saarlandes aus den Jahren 2002 bis 2011 (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 39: 79 - 154 –2013
- (Online verfügbar unter: https://delattinia2023.delattinia.de/wp-content/uploads/publikationen/abhandlungen/delattinia_abh_39_2013_079-154_trockur.pdf) (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- Schindler, H., Frey, W. (2013) Erfassung der Großmuscheln in Fließgewässern des FFH-Gebiets „Nied“ (Saarland) mit besonderer Berücksichtigung der Bachmuschel *Unio crassus* PHILIPSSon, 1788 Unionoida: Unionidae) sowie als notwendige Habitatrequisite für die Larvalentwicklung des Bitterlings *Rhodeus amarus* (blochH, 1782) (Cypriniformes: Cyprinidae) (online Verfügbar unter: http://www.alt.delattinia.de/publikationen/39_06_SCHINDLER%20FREY%20Nied.pdf) (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lflug
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 5, Saarbrücken 2020
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten-und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: [http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

ANHANG

